

Geplündertes Welterbe – Der Handel mit geraubten Antiken

Michael Müller-Karpe

Zusammenfassung

Die fortgesetzte Duldung – und damit Förderung – des Handels mit Antiken aus Plünderungen und ungeklärter Herkunft, der finanzielle Anreiz und Motor für die weltweiten Raubgrabungen, fügt dem archäologischen Erbe einen nicht wieder gut zu machenden Schaden zu. Die verursachten Zerstörungen sprengen inzwischen jede Vorstellungskraft: Archäologische Stätten, die Jahrtausende weitgehend unbeschadet überdauert hatten, werden, zur Versorgung eines nimmersatten Antikenmarktes mit Hehlerware, von Plünderern in Mondlandschaften verwandelt und vollständig zerstört. Betroffen sind nicht nur die Krisengebiete des Vorderen Orients, sondern alle Länder mit Fundstellen antiker Kulturen. Laut einem Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland steht der illegale Handel mit Kulturgut weltweit an dritter Stelle der internationalen Kriminalität. Dennoch findet eine wirksame Bekämpfung dieses zerstörerischen Handels nicht statt. Insoweit überhaupt diesbezügliche Ermittlungen eingeleitet werden, beschränken sich diese noch weitgehend auf den Aspekt des Eigentumsdeliktes. Dies hat zur Folge, dass Verfahren regelmäßig eingestellt werden und die sichergestellten Antiken wieder an die mutmaßlichen Hehler herausgegeben werden, wenn der tatsächliche Eigentümer, in der Regel das jeweilige Herkunftsland, nicht zweifelsfrei

festgestellt werden kann. Beim Handel mit Antiken zweifelhafter Herkunft werden zwar regelmäßig auch Eigentumsrechte verletzt, jedoch ist dies nur ein Kollateralschaden. Die Gemeinschaftlichkeit ergibt sich vor allem aus der Zerstörung der im Fundkontext im Boden erhaltenen Informationen. Die Vernichtung des „Bodenarchivs“, der Quelle, aus der sich das kulturelle Gedächtnis der Menschheit speist, bedroht das Geschichtsbewusstsein und damit ein Merkmal, das den Menschen in seinem Wesen ausmacht. Wer diesen Handel fördert, legt die Axt ans Menschsein. Dringend geboten ist daher ein radikaler Paradigmenwechsel: Die Marktstaaten müssen aus eigener Kraft Straftaten, die im Geltungsbereich ihrer Rechtsordnung begangen werden, selbst bekämpfen. Sie dürfen ihre kulturverachtende Tatenlosigkeit nicht länger mit angeblichem, oder auch tatsächlichem Fehlverhalten geschädigter Herkunftsstaaten begründen und diese auf den Zivilrechtsweg verweisen. Über das Zivilrecht wird das Problem Raubgrabung und Antikenhehlerei nicht zu lösen sein. Erforderlich ist ein explizites Vermarktungsverbot für Antiken aus Plünderungen und ungeklärter Herkunft. Benötigt wird eine gesetzliche Vermutungsregelung, mit der widerleglich vermutet wird, dass archäologisches Kulturgut unter Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes der Fundstelle ausgegraben, zugeeignet und/oder ausgeführt wurde. Denn dies ist bei Antiken ungeklärter Herkunft die Regel, nicht die Ausnahme.

Die fortgesetzte Duldung – und damit Förderung – des Handels mit Antiken aus Plünderungen und ungeklärter Herkunft, der finanzielle Anreiz und Motor für die weltweiten Raubgrabungen, fügt dem archäologischen Erbe der Menschheit einen nicht wieder gut zu machenden Schaden zu. Die verursachten Zerstörungen sprengen inzwischen jede Vorstellungskraft: Archäologische Stätten werden, zur Versorgung eines nimmersatten Antikenmarktes mit Hehlerware, von Plünderern in Mondlandschaften verwandelt und vollständig zerstört.

Luftaufnahmen, die 2003 – nach dem letzten Golfkrieg – entstanden (Abb. 1), zeigen sumerische Großstädte im Südirak, deren Ruinen 5000 Jahre weitgehend unversehrt im Boden überdauert hatten. Jeder Schatten auf diesen Fotos ist eine Raubgrabung, Hunderttausende bis zehn Meter tiefe und dann horizontale Stollen in die archäologischen Schichten. Das ist vollständige Vernichtung.

Hier hatten die Menschen gelebt, denen wir die Erfindung der Schrift verdanken, des Rades, der gelagerten Achse, der Mathematik, der Astronomie, Errungenschaften, ohne die unsere moderne Zivilisation gar nicht vorstellbar wäre. Alles was wir jemals über diese Mütter und Väter unserer Kultur hätten in Erfahrung bringen können, war hier im Fundkontext im Boden erhalten. Diese Chance ist für immer vertan. Denn wie die einzelnen Buchstaben eines Geschichtsbuches verlieren auch die archäologischen Objekte, undokumentiert aus dem Kontext gerissen, den wesentlichen Teil ihres Wertes als Informationsträger. Die Plünderer, letztlich aber die verantwortungslosen Käufer schneiden diesen Antiken gewissermaßen die Zunge heraus und bringen einzigartige Zeitzeugen zum Verstummen.

Betroffen von diesem Aderlass sind nicht nur die Krisengebiete des Vorderen Orients, sondern alle Länder mit Fundstellen antiker Kulturen. Laut einem Bericht der



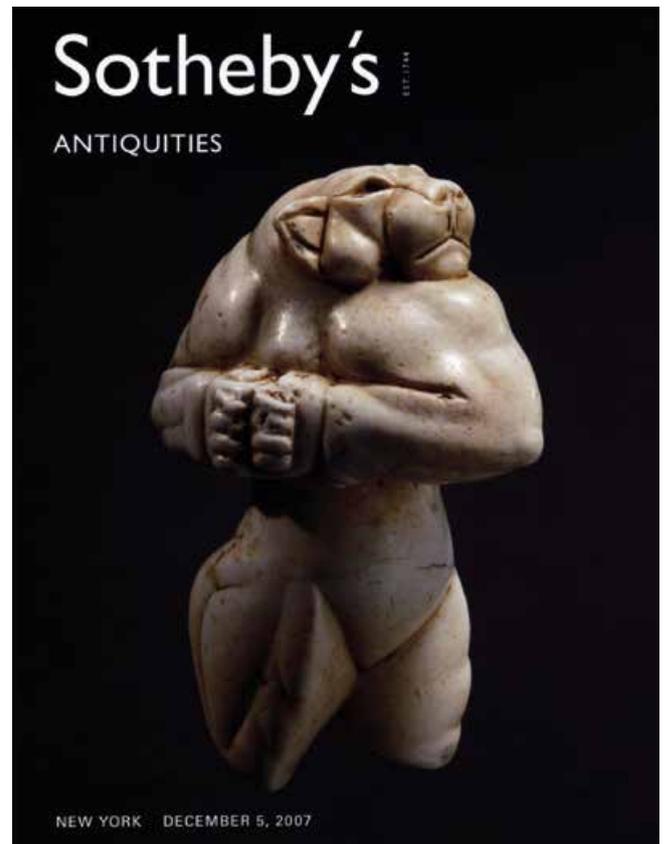
Abb. 1: Raubgrabungen in Zabalam/Irak (Foto: Carabinieri T. P. C. Italia)

Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland rangiert der Markt für geplündertes Kulturgut weltweit an dritter Stelle der illegalen Erwerbsquellen:¹ ein Milliarden-geschäft. Vor wenigen Jahren wurde eine 5000 Jahre alte, etwa 8 cm hohe mesopotamische Löwenfigur ungeklärter Herkunft (Abb. 2)² in New York für 57 Millionen USD versteigert. Das Signal, das von einer solchen Transaktion an die Plünderer vor Ort ausgeht, ist verheerend.

Gefördert werden damit weltweit verflochtene kriminelle Strukturen, die es der organisierten Kriminalität, der Mafia und insbesondere auch Kriegsparteien und Terrororganisationen wie Al Qaida und „Islamischem Staat“, ermöglichen, sich von Käufern, die keine unangenehmen Fragen nach der Herkunft der heißen Ware stellen, ihre Verbrechen finanzieren zu lassen.

Dennoch findet eine wirksame Bekämpfung dieses zerstörerischen Marktes praktisch nicht statt. Insoweit überhaupt diesbezügliche Ermittlungen eingeleitet werden, beschränken sich diese noch weitgehend auf den Aspekt des Eigentumsdeliktes. Dies hat zur Folge, dass Verfahren regelmäßig eingestellt werden und die sichergestellten Antiken wieder an die mutmaßlichen Händler herausgegeben werden, wenn der tatsächliche Eigentümer, in der Regel das jeweilige Herkunftsland, nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Beim Handel mit Antiken zweifelhafter Herkunft werden zwar regelmäßig auch Eigentumsrechte verletzt, denn herrenloses Gut sind archäologische Funde nirgends, jedoch ist dies nur ein Kollateralschaden. Die Gemein-schädlichkeit ergibt sich vor allem aus der Zerstörung der im Fundkontext im Boden erhaltenen Informationen. Die Vernichtung des „Bodenarchivs“, der Quelle, aus der sich

Abb. 2: Diese 5000 Jahre alte mesopotamische Statuette ungeklärter Herkunft wurde für 57 Millionen USD versteigert (© Sotheby's)



das kulturelle Gedächtnis der Menschheit speist, bedroht das Geschichtsbewusstsein und damit ein Merkmal, das den Menschen in seinem Wesen ausmacht. Wer diesen Handel fördert, legt die Axt ans Menschsein.

Dringend geboten ist daher ein radikaler Paradigmenwechsel: Die Marktstaaten müssen aus eigener Kraft kulturzerstörende Straftaten, die im Geltungsbereich ihrer Rechtsordnung begangen werden, selbst bekämpfen. Sie dürfen die Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen nicht länger mit angeblichen oder auch tatsächlichen Versäumnissen geschädigter Herkunftsstaaten begründen und diese auf den Zivilrechtsweg verweisen. Über das Zivilrecht wird das Problem Raubgrabung und Antikenhehlerei nicht zu lösen sein: Geplünderte Antiken können in 200 Staaten abgesetzt werden, mit Zehntausenden von gesetzlichen Bestimmungen, verfasst in dutzenden Sprachen und horrenden Anwalts- und Gerichtskosten. Dies überfordert die Herkunftsländer in jeder Hinsicht.

Restitution und Bekämpfung der Antikenhehlerei sollten wir nicht als Großzügigkeit betrachten, mit der wir dem jeweiligen Herkunftsland einen Gefallen tun, wofür dieses, in Dankbarkeit, dann gefälligst angemessen zu kooperieren hat. Bedroht sind unsere gemeinsamen kulturellen Wurzeln. Für die sind wir alle verantwortlich. Der Markt für geplündertes Kulturgut ist eine Schande für die Marktländer. Deren Strafverfolgungsbehörden sollten daher in eigener Zuständigkeit, von Amts wegen, tätig werden – unter Anwendung des Strafrechts und insbesondere des Polizeirechts, d. h. des Gefahrenabwehrrechts, denn die Verfahrenskosten sind in diesem Fall von den Ländern, in denen die Hehlerei stattfindet, billigerweise selbst zu tragen.

Sicherstellung und Einziehung von Antiken zweifelhafter Herkunft sollte aber auch dann erfolgen, wenn deren Rückgabe an das geschädigte Herkunftsland mangels Herkunftsnachweis nicht möglich ist, sich eine Erlangung aus Straftaten aufgrund des Fehlens der erforderlichen Dokumente des Landes der Fundstelle aber als die nächstliegende Möglichkeit geradezu aufdrängen muss. Ermöglicht wird dies unter anderem durch die präventive Gewinnabschöpfung nach dem Geldwäschegesetz, da es sich bei diesen Antiken um Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes handelt, die regelmäßig aus Straftaten stammen und in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden.³ Öffentliche Museen, unter anderen das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz, für das ich tätig bin, sind bereit, diese Objekte treuhänderisch zu beherbergen. Entscheidend ist, dass dem zerstörerischen Antikenmarkt wirksam die Grundlage entzogen wird.

Beispielhaft sei hier auf eine frühkeltische Bronzekanne verwiesen (Abb. 3), die vom Auktionshaus Bonhams in London für 100.000 Euro angeboten⁴ und von der Polizei Neustadt an der Weinstraße beim Einlieferer in Bad Dürkheim sichergestellt und nach dem Gefahrenabwehrrecht eingezogen wurde.⁵ Nach rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt⁶ befindet sich die Kanne nunmehr treuhänderisch im Römisch-Germanischen Zentralmuseum⁷, bis deren Rückführung in das einstweilen noch unbekanntes Land der Fundstelle hoffentlich eines Tages möglich sein wird. Leider ist dieser Erfolg bisher noch höchst seltene Ausnahme. Er zeigt aber, dass eine wirksame



Abb. 3: Raubgrabung: Frühkeltische Bronzekanne des 5. Jahrhunderts v. Chr. aus einem geplünderten Fürstengrab in Rheinland-Pfalz, Hessen oder Baden-Württemberg (Foto: Römisch-Germanisches Zentralmuseum, René Müller)

Bekämpfung der Antikenhehlerei bei enger Kooperation von Archäologen und Strafverfolgungsbehörden sehr wohl möglich ist.

Opfer des unhaltbaren Status quo ist jedoch nicht nur das kulturelle Erbe. Bedroht ist auch unser Rechtsstaat. Zu dessen Schutz steht Verbrechensbekämpfung nicht im Belieben der Strafverfolgungsbehörden. Für sie gilt ein Strafverfolgungszwang. Dieser Pflicht können die zuständigen Organe aber nur angemessen nachkommen, wenn sie daran nicht durch unsachgemäße – hehlerfreundliche – Gesetze gehindert werden. Ein unrühmliches Beispiel in dieser Hinsicht ist das euphemistisch als „Kulturgüterrückgabegesetz“ bezeichnete Regelwerk, mit dem Deutschland 2007, nach 37 peinlichen Jahren, das UNESCO-Kulturgüterschutzübereinkommen von 1970 in nationales Recht umgesetzt hat.⁸

Zentrales Element des Kulturgüterrückgabegesetzes war das Listenprinzip. Es beinhaltete die Beschränkung des gesetzlichen Schutzes auf eine im Bundesanzeiger bekannt zu machende Liste individuell identifizierbarer Einzelobjekte. Aus archäologischen Stätten geplünderte Raubgrabungsfunde, die nirgends gelistet sein können, waren damit vom Schutz des Gesetzes ausgenommen. Damit entfiel auch die Pflicht zur Rückgabe an die geschädigten Herkunftsländer. Trotz mehrfacher Rückgabeersuchen ausländischer Staaten konnte, laut genanntem Bericht der Bundesregierung⁹, in keinem einzigen Fall eine Rückgabe dieser zum Teil bedeutenden Kulturgüter an die Herkunftsstaaten auf Grundlage des Kulturgüterrückgabegesetzes erreicht werden. Mehr noch, unter Verweis auf Bestimmungen dieses Gesetzes wurden sichergestellte Antiken wieder an die mutmaßlichen Hehler herausgegeben: Das vorgebliche „Kulturgüterrückgabegesetz“ entpuppte sich in der Realität als „Kulturgüterrückgabeverhinderungsgesetz“. Es konterkarierte die Ziele der UNESCO-Konvention und förderte die Vermarktung geplünderten Kulturguts.

Mit der als „Kulturgutschutzgesetz“ bezeichneten Gesetzesnovelle von 2016¹⁰ wird das gescholtene Kulturgüterückgabegesetz zwar formal außer Kraft gesetzt. Dessen zentrale Bestimmung, die Beschränkung des Rückgabeanpruchs auf gelistete, individuell identifizierbare Einzelobjekte wird nach dem neuen Gesetz jedoch auch künftig anzuwenden sein, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sich das Kulturgut vor dem 6. August 2016 im Bundesgebiet oder im Binnenmarkt befunden hat. Als Nachweis für die Einfuhr vor dem Stichtag genügt eine „Erklärung an Eides statt“. Damit ermöglicht der Gesetzgeber auch die Vermarktung von frisch geplündertem Kulturgut: Für einen Kriminalitätsbereich, der nach Einschätzung internationaler Organisationen weltweit an dritter Stelle steht, wird die Abgabe einer eidesstattlichen Behauptung wohl kaum eine ernst zu nehmende Hürde darstellen.

Als Rückgabevoraussetzung für illegal verbrachtes Kulturgut sieht das neue Gesetz zudem vor, dass die Verbringung nach dem 26. April 2007 erfolgte. Mit dieser Regelung, so die offizielle Gesetzesbegründung¹¹, soll klargestellt werden, dass Kulturgut, das sich bereits vor dem Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens für Deutschland im Jahr 2007 in Deutschland bzw. dem EU-Binnenmarkt befunden hat „für eine Rückgabe nicht in Betracht kommt“. Damit werden unrechtmäßig aus einem anderen Vertragsstaat ausgeführte Kulturgüter, vor allem Raubgrabungsfunde – auch der Terrorfinanzierung dienende „Blutantiken“ –, rückwirkend *de facto* legalisiert und zu verkehrsfähiger Handelsware gewaschen.

Die Regelung konterkariert die bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung, die von der Sittenwidrigkeit der Missachtung des Wunsches anderer Völker, im Besitz ihrer Kulturschätze zu bleiben, ausgeht (sog. Nigeria-Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1972).¹² Spätestens seit diesem BGH-Urteil von 1972 konnte kein Erwerber von Kulturgut, das entgegen dem Exportverbot des jeweiligen Herkunftslandes verbracht wurde, darauf vertrauen, dass diese Missachtung auch künftig geduldet werde. Er musste vielmehr davon ausgehen, dass sämtliche Rechtsgeschäfte über illegal verbrachtes Kulturgut aufgrund ihrer Sittenwidrigkeit nichtig sind.¹³

Der Gesetzgeber nimmt damit auch billigend in Kauf, dass „Blutantiken“, die vor den genannten Stichtagen geplündert und illegal verbracht wurden, auch weiterhin un-

eingeschränkt in Deutschland gehandelt werden können. Dies gilt etwa für die Raubgrabungsfunde aus Afghanistan, die Mohammed Atta, einer der Todespiloten des 11. September (Abb. 4), während seines Studiums in Hamburg anbot und mit denen er möglicherweise auch den Anschlag auf das World Trade Center finanzierte.¹⁴ Die Einfuhr der von dem späteren Selbstmordattentäter in Deutschland verkauften Antiken erfolgte mit Sicherheit vor dem Stichtag des Jahres 2007, denn zu diesem Zeitpunkt war er bereits seit sechs Jahren tot. Nach der Gesetzeslogik kämen diese „Blutantiken“ – die, ohne Kooperation der Hehler, heute wohl kaum noch Mohammed Atta zugeordnet werden können – für eine Rückgabe nicht in Betracht.

Die Bestimmung greift auch in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in die Eigentumsrechte der vielfach noch nicht ermittelten Herkunftsländer dieser Antiken ein: Im Ergebnis kommt dies einer Enteignung gleich. Formal mag deren Eigentümerstellung bestehen bleiben. Sie können aber ihre daraus resultierenden Rechte nicht mehr verwirklichen, wenn das geplünderte Kulturgut nicht mehr zurückgegeben werden muss.

Die zahlreichen Ausnahmeregelungen des Gesetzes führen dazu, dass quasi der gesamte derzeit im Handel und Privatbesitz befindliche Bestand an Raubgrabungsfunden, aber auch frisch geplündertes Kulturgut, das künftig den Markt fluten wird, weitestgehend von gesetzlichen Restriktionen ausgenommen ist. Damit fördert auch dieses Gesetz den Handel mit geplündertem Kulturgut. Es erhöht den finanziellen Anreiz für die Zerstörung archäologischer Stätten durch Raubgrabungen und leistet der Terrorfinanzierung Vorschub.¹⁵

Die Brisanz des Status quo möge zum Schluss noch ein aktueller Fall verdeutlichen: In seiner Versteigerung vom 2. November 2020 wurde vom Auktionshaus Hermann Historica in München ein sassanidischer Silberteller für 26.000 Euro angeboten (Abb. 5).¹⁶ Das Stück hatte bei der Auktion im vergangenen Mai keinen Käufer gefunden,¹⁷ nachdem Stefan Koldehoff im Tagesspiegel¹⁸ und in der taz¹⁹ die offensichtlich kriminelle Herkunft des Stückes publik gemacht hatte. Nach Auskunft des Auktionshauses sei der Teller von den Behörden aber freigegeben.²⁰ Provenienz laut Auktionskatalog: „Aus süddeutscher Privatsammlung. Erworben im Sommer 2018 auf einer Auktion des Bayerischen Finanzamts. 1997/98 im Besitz eines süddeutschen Händlers.“²¹

*Abb. 4: Blutantiken:
Der Todespilot
Mohammed Atta bot
Raubgrabungsfunde
aus Afghanistan an
und finanzierte damit
möglicherweise auch
den Anschlag auf das
World Trade Center in
New York vom
11. September 2001
(© Wikipedia)*





Abb. 5: Sassanidischer Silberteller (Foto: Hermann Historica)

Nicht erwähnt wurde, dass der Silberteller, zusammen mit etwa 3000 weiteren Antiken mutmaßlich krimineller Herkunft, 1997/98 vom Bayerischen Landeskriminalamt bei dem Münchner Antikenhändler Aydin D. sichergestellt worden war. Nach Hinweisen aus der Szene fanden sich die Objekte bei Hausdurchsuchungen, teils hinter einer doppelten Wand.²²

Laut Tagesspiegel wurden lediglich 170 Stücke an die Ursprungsländer zurückgegeben. 280 Einzelstücke seien dann im Sommer 2018 auf zwei Niedrigpreis-Auktionen der bayerischen Finanzbehörden versteigert worden. Das mit Abstand teuerste Objekt sei der sassanidische Silberteller aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. mit einem Mindestgebot von 9.000 Euro gewesen, das preiswerteste waren zwei altorientalische Tongewichte im Gegenwert einer Packung Zigaretten: 5 Euro. „Die Preise waren damals so niedrig“, habe ein Händler berichtet, der bei der Auktion anwesend war, „dass viele Kolleginnen und Kollegen damals günstig beim Land eingekauft haben.“ Die Provenienz sei ja durch diese Aktion legalisiert.

Eine dritte Finanzamtsauktion wurde, wie es heißt, aus „organisatorischen Gründen“ abgesagt, nachdem mindestens zwei Botschaften bei der bayerischen Staatsregierung protestiert hatten. Ägypten und Peru befürchteten, dass in staatlichem Auftrag auch gestohlene Kulturgüter aufgerufen werden könnten, auf die die beiden Länder Ansprüche erheben. Informiert habe man sie vorher nicht.²³

Die irakische Botschaft bat das bayerische Landeskriminalamt um Sicherstellung des Silbertellers zwecks Eigentumssicherung und Gefahrenabwehr.²⁴ Dazu sah man sich dort jedoch nicht in der Lage. Der Silberteller sei, so die Antwort der Polizei, „im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung des Finanzamts München veräußert, wodurch beim damaligen Käufer und jetzigen Einlieferer ein gesetzmäßiger Eigentumserwerb vorliegt.“²⁵ Zudem bestehe

„auch kein Rückgabeanspruch nach dem deutschen Kulturgutschutzgesetz, da nachweislich die Ausfuhr des Silbertellers aus der Republik Irak vor dem für Vertragsstaaten gültigen Stichtag 26. April 2007 stattgefunden hat“.²⁶ Bekanntlich befand sich der Teller zu diesem Zeitpunkt in der Asservatenkammer der Münchner Polizei. Die irakische Botschaft regte an, eine höchstrichterliche Klärung dieser Frage, eventuell auch durch den Europäischen Gerichtshof, herbeizuführen.²⁷

Dass sich ein deutsches Finanzamt, d. h. der Staat selbst, durch das Absetzen offensichtlicher Raubgrabungsfunde bereichert, kann keinen Bestand haben. Nach den Umständen muss sich die Erlangung aus kulturzerstörenden und gegen fremdes Eigentum gerichteten Straftaten einem objektiven Betrachter als nächstliegende Möglichkeit geradezu aufdrängen. Zu klären wäre, ob sich das Auktionshaus überhaupt auf den angeblich rechtmäßigen Eigentumserwerb im Zuge der Finanzamtsauktion berufen könnte oder ob dem nicht bereits die Sittenwidrigkeit dieses Vorgangs entgegensteht: Die Versteigerung erfolgte ohne Einverständnis der geschädigten Herkunftsländer, d. h. unter Missachtung des Wunsches anderer Völker im Besitz ihrer Kulturschätze zu bleiben.

Nach den verfügbaren Indizien ist zudem damit zu rechnen, dass der Silberteller bei bewaffneten Konflikten im Zuge der bürgerkriegsartigen Unruhen der 1990er Jahre im Südirak geplündert wurde. Damit könnte auch ein Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vorliegen: Laut § 9 ist das Plündern von Museen und archäologischen Stätten im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt als Kriegsverbrechen zu ahnden. Kriegsverbrechen und deren Finanzierung verjähren nicht.²⁸

Übrigens hat der sassanidische Silberteller bei der aktuellen Auktion wieder keinen Käufer gefunden, nachdem das ZDF wenige Tage zuvor, im Heute-Journal vom 24. Oktober diesen peinlichen Kriminalfall erneut thematisiert hat.²⁹ Es ist offensichtlich, dass die Vermarktung des sassanidischen Silbertellers und entsprechender Sachverhalte nur möglich ist, unter billiger Inkaufnahme von Kulturzerstörung, der Förderung krimineller Strukturen und der Finanzierung von Kriegsverbrechen und Terroranschlägen. Möge dieses schwer vermittelbare Beispiel dazu beitragen, dass dem archäologischen Erbe nun endlich der Schutz zuteilwird, der ihm gebührt.

Dringend erforderlich ist ein explizites und generelles Vermarktungsverbot für Antiken aus Plünderungen und ungeklärter Herkunft. Benötigt wird eine gesetzliche Vermutungsregelung, mit der widerleglich vermutet wird, dass archäologisches Kulturgut unter Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes der Fundstelle ausgegraben, zugeeignet und/oder ausgeführt wurde. Denn dies ist bei Antiken ungeklärter Herkunft die Regel, nicht die Ausnahme.³⁰

- ¹ „Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland“ vom 29.04.2013, BT-Drucks. 17/13378, 7; 11.
- ² Sotheby's [Auktionskatalog], *Egyptian, Classical, and Western Asiatic Antiquities*. New York, Wednesday, December 5, 2007, 34–52, Lot 30.
- ³ Müller-Karpe, M., *Antikenhandel ./. Kulturgüterschutz – Fortsetzung von KUR 2011, 61 ff. Antikenmarkt als Geldwäsche: der Silberbecher des Königs Ebarat*. Kunst und Recht 14, 2012, 195–202; zur Präventiven Gewinnabschöpfung siehe Rieß, P., *Neue Gesetze zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität*. Neue Justiz 1992, 491–497.
- ⁴ <https://www.bonhams.com/auctions/22837/lot/105/> (abgerufen am 14.01.2021).
- ⁵ <https://www.denkmalrechtbayern.de/wp-content/uploads/2020/07/2-5-3-RPVG-Fund-VG-Neustadt-Weinstra%C3%9Fe-5.6.2018-17-S.pdf> (abgerufen am 14.01.2021).
- ⁶ Ebd.
- ⁷ https://www.rheinpfalz.de/politik/rheinland-pfalz_artikel-arch%C3%A4ologischer-krimi-um-kelten-kanne-aus-bad-d%C3%BCrkheim-noch-immer-ungel%C3%B6st-arid,1546351.html (abgerufen am 14.01.2021).
- ⁸ Bundesgesetzblatt 2007 I Nr. 21, 757–763.
- ⁹ Vgl. Anm. 1.
- ¹⁰ Bundesgesetzblatt 2016 I Nr. 39, 1914–1936.
- ¹¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7456 vom 03.02.2016, 46.
- ¹² BGHZ 59, 82 (87); NJW 1972, 1575.
- ¹³ § 138 BGB.
- ¹⁴ Der Spiegel 16.07.2005 (<http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/a-365376.html>); Pieters, R., *Suicide pilot, Mohammed Atta, wanted to pay for operation with smuggled antiquities. Financing Terrorism with Art*. De Morgen, 23.08.2005; Moses, N., *Stolen, Smuggled, Sold. On the Hunt for Cultural Treasures* (2015) 103 ff.
- ¹⁵ Im Einzelnen dazu: Müller-Karpe, M., *Antikenhandel ./. Kulturgüterschutz – Fortsetzung von KUR 2014, 147 ff. Das „Antikenwäschegesetz“ – zum Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016*. Kunst und Recht 19, 2017, 44–51.
- ¹⁶ <https://www.hermann-historica.de/de/auctions/lot/id/139643> (abgerufen am 09.11.2020).
- ¹⁷ <https://www.hermann-historica.de/de/auctions/lot/id/69859> (abgerufen am 09.11.2020).
- ¹⁸ Koldehoff, St., *Krimi um König Shapur, Wie die Bayern Raubkunst weißwaschen: Ein kostbarer Silberteller soll versteigert werden – der Irak protestiert*. Der Tagesspiegel, 25.05.2020, 20; <https://www.tagesspiegel.de/kultur/antikenhandel-und-raubkunst-krimi-um-koenigshapur/25855894.html> (abgerufen am 09.11.2020).
- ¹⁹ Koldehoff, St., *Beschlagnahme Kulturgüter verkauft. Münchner Kunst-Freiheit. Bayern wollte antike Kunstschätze versteigern, die vor 20 Jahren konfisziert wurden. Die Auktion wurde nach Protesten aus Peru und Ägypten gestoppt*. taz, 10.10.2018; <https://taz.de/Beschlagnahme-Kulturgueter-verkauft/!5538505/> (abgerufen am 09.11.2020).
- ²⁰ Freundlicher Hinweis von Susanne Gelhard, ZDF.
- ²¹ <https://www.hermann-historica.de/de/auctions/lot/id/139643> (abgerufen am 09.11.2020).
- ²² Vgl. Anm. 18.
- ²³ Ebd.
- ²⁴ E-Mail der Botschaft der Republik Irak, Berlin, an das Bayerische Landeskriminalamt, SG 622.
- ²⁵ E-Mail des Bayerischen Landeskriminalamts, SG 622 an die Botschaft der Republik Irak, Berlin.
- ²⁶ Ebd.
- ²⁷ Vgl. Anm. 24.
- ²⁸ § 5 VStGB.
- ²⁹ <https://www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/heute-journal-vom-24-oktober-2020-100.html> (ab Minute 10:34; Video verfügbar bis 24.10.2021).
- ³⁰ Vgl. Anm. 15.